

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.03.2026

SR/BeVoSr/246/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: FB1 - 00302

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008

Zielsetzung:

Änderung der Hauptsatzung durch Anpassung der innerorganisatorischen Zuständigkeiten der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie an die praktischen Anforderungen der Verwaltungsarbeit

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses,

- a.) die VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 gemäß Anlage sowie
- b.) die Neufassung des Zuständigkeitskataloges (Anlage 1 zur Hauptsatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.03.2026

Koop, Axel am 12.03.2026

Sachverhalt:

Vorberatungsergebnis

In der Sitzung des Hauptausschusses am 09.03.2026 wurde die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungssatzung beraten und über die Änderungen getrennt voneinander abgestimmt. Einstimmig wurden die Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit dem sogenannten „Bau-Turbo“ stehen, befürwortet (11 Ja-Stimmen), hingegen die umfangreichen Änderungen der Wertgrenzen abgelehnt (7 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen). Nach einer weiteren Diskussion über die

fachliche Zuständigkeit für die Aufgabe der „konzeptionellen Planung von Kinderspielplätzen“ hat sich der Hauptausschuss einstimmig (9 Ja, 2 Enthaltungen) auf den Verbleib dieser Aufgabe im Zuständigkeitskatalog (Ziffer 3.2.3) des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport (ASJS) entschieden.

Sämtliche Änderungen sind nunmehr in den beigefügten Anlagen eingepflegt.

Erläuterungen gemäß Ursprungsvorlage

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) wurde mit § 36a BauGB ein neues Zustimmungsverfahren der Gemeinden eingeführt. Zur rechtssicheren und fristgerechten Umsetzung ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung innerhalb der Stadt erforderlich.

Die Hauptsatzung wird daher dahingehend angepasst, dass

- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über Zustimmungen nach § 36a BauGB bei kleineren Vorhaben (bis zu 5 Wohneinheiten) und bei Vorhaben ohne herausragende städtebauliche Bedeutung entscheidet und
- der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss über Zustimmungen bei größeren Vorhaben (mehr als 5 Wohneinheiten) oder städtebaulich besonders bedeutsamen Vorhaben entscheidet.

Im Übrigen wird auf die textlichen Ausführungen in der [Beschlussvorlage](#) zur 23. Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 26.01.2026 verwiesen.

Neben der Aufnahme dieser Regelungen hat die Verwaltung auch weitere Änderungen vorgesehen, die in der Lesefassung farblich gekennzeichnet sind. Im Kern geht es um bessere Abgrenzungen der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Fachausschüssen und um Anpassungen im Bereich der Wertgrenzen. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Satzung in § 6 Abs. 1 lediglich Aufgabengebiete deklariert, für die der jeweilige Fachausschuss legitimiert ist, entweder vorberatene oder abschließende Entscheidungen zu treffen, hingegen der Zuständigkeitskatalog wiederum nur die Fälle definiert, in denen der jeweilige Fachausschuss abschließend entscheidet. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen durch die Hauptsatzung sollte daher möglichst konkret und eindeutig sein.

Zugleich werden die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen angepasst. Vergabeentscheidungen stellen regelmäßig gebundene Entscheidungen dar, da sie auf Grundlage vergaberechtlicher Vorgaben erfolgen. Eine zusätzliche politische Befassung ist daher nicht erforderlich, sofern die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und im Rahmen der haushaltsplanmäßigen Ordnung erfolgt. Die politische Steuerung wird weiterhin über die Haushaltsplanung sichergestellt. Insofern erteilt der Bürgermeister nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahren den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot im Rahmen der laufenden Verwaltung. Mit dem Wegfall der Wertgrenze würde sich der Verwaltungsaufwand durch das Fertigen von Beschlussvorlagen erheblich reduzieren und zeitliche Verzögerungen in den jeweiligen Vergabeverfahren vermeiden. Nur bei fehlender oder überschrittener Haushaltsgrundlage wäre eine Gremienbefassung erforderlich.

Der Zuständigkeitskatalog (Anlage 1 zur Hauptsatzung) wird entsprechend angepasst und ergänzt. Aufgrund der Vielzahl an vorgesehen Änderungen wird eine Neufassung empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -keine-

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008 |
| Anlage 2 | Neufassung des Zuständigkeitskataloges (Anlage 1 zur Hauptsatzung) |
| Anlage 3 | Lesefassung der Hauptsatzung mit Änderungen
(farblich gekennzeichnet) |